

Japanisches Recht in fünf Minuten (32)

Wenn japanische Verbraucher Zähne zeigen

Von Mikio Tanaka

Am 28. September 2010 reichte die größte Verbraucherkreditgesellschaft Japans, die ehemals börsennotierte Takefujii Corporation, ihren Insolvenzantrag beim Regionalgericht Tokyo ein. Sie hatte zu diesem Zeitpunkt Schulden von 433,6 Milliarden Yen oder rund vier Milliarden Euro angehäuft. Nach ihrer Insolvenz zog sich die Gesellschaft von den Börsen in Tokyo und London zurück. Die ausschlaggebende Ursache für die Insolvenz war die enorme Anzahl von Schuldnern, die ein Gerichtsverfahren zur Rückzahlungsforderung ihrer Überzahlungen eingeleitet hatten. Wie ein Tsunami brachen die Prozesse nacheinander auf die Gesellschaft herein, denen sie nicht mehr standhalten konnte. Diese Flut von Prozessen droht nicht nur Takefujii, sondern auch die Verbraucherkreditbranche an sich in eine strukturelle Krise zu stürzen. In der japanischen Zivilprozessordnung existiert kein System, das mit der amerikanischen „class action“ vergleichbar wäre, die den Verbrauchern in ihrem Kampf gegen die Großunternehmen als starke Waffe dienen könnte. Auch im Hinblick auf die Verbraucherefreundlichkeit im materiellen Recht hinkt das japanische Gesetz eher dem europäischen und amerikanischen Gesetzssystem hinterher. Existiert aber eine klare Rechtsprechung, so werden diesbezügliche Informationen im Internet rasch verbreitet und die Verbraucher aufgerüttelt. Dieses Wissen verleiht japanischen Verbrauchern eine große Macht, die es sogar bei dem gegenwärtigen materiellen Recht und Prozessrecht vermag, einen ganzen Industriezweig zu beeinflussen. Eines der typischen Beispiele hierfür betrifft das Problem der Überzahlung.

Der Kreditzins unterliegt dem japanischen Zinsbegrenzungsgesetz, wodurch der Jahreszins bei einem Kapital von unter 100.000 Yen auf maximal 20 Prozent, bei 100.000 bis unter 1 Million Yen auf 18 Prozent und bei 1 Million Yen oder mehr auf 15 Prozent begrenzt wird – was darüber liegt ist ungültig. Nach dem Gesetz zur Kontrolle der Annahme von Kapitalanlagen und Spareinlagen (Kapitalanlagegesetz) war aber erst ein Jahreszins



von über 29,2 Prozent strafbar. Die Strafbestimmung rührt daher, dass mafiöse Unternehmen in extremen Fällen einen Wucherzins von 10 Prozent je 10 Tage (genannt *toichi*) verlangt hatten. Mit ihren unerbittlichen Eintreibungsmethoden hatten sie zahlreiche Schuldner (oder gar ganze Familien) in den Selbstmord getrieben, was zu einem ernst zu nehmenden gesellschaftlichen Problem wurde. Daher existiert eine Grauzone, etwa wenn der Zins zwar die Grenze des Zinsbegrenzungsgesetzes übersteigt, ohne aber dabei das Kapitalanlagegesetz zu verletzen. Um Kreditklemmen zu vermeiden, lässt die Gesetzgebung Kompromisse zu: Die Zinsen, die diese Begrenzung übersteigen, sind zwar ungültig, aber solange diese „freiwillig“ gezahlt werden, können sie auch nicht zurückgefordert werden. So wurde der Großteil der Zinsen für Verbraucherkredite innerhalb dieser juristischen Grauzone angesetzt.

Der Oberste Gerichtshof legte dann in einer Reihe von Urteilsprüchen fest: Erstens wenn freiwillig Zinsen gezahlt wurden, die die Zinsbegrenzung übersteigen, werden diese dem Kapital zugeordnet, und zweitens auch nachdem das Kapital rechnerisch bei Null angekommen ist, kann der Schuldner, die dennoch zu viel gezahlten Zinsen als ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern. Dies führte dazu, dass die Klausel des Zinsbegrenzungsgesetzes, welche besagt, dass die „freiwillig“ überzahlten Zinsen nicht zurückgefordert werden können, durch die Entscheidungen bei Gericht ihre Bedeutung verlor, und 2006 abgeschafft wurde.

Die Information, dass in diesem Bereich ein Prozess sicher zu gewinnen sei, hat über das Internet eine rasche Verbreitung gefunden. Das Phänomen geht sogar so weit, dass für Verbraucheranwälte (in Fällen von geringeren Beträgen sind sogar „Juraschreiber“ (*shiho shoshi*), siehe JAPANMARKT Juni 2010, auch vertretungsberechtigt) ein regelrechter Boom eingesetzt hat. Dieser zeigt sich nicht nur an der in Tokyoter U-Bahnen weit verbreiteten Reklame von Kanzleien, die sich auf solche Prozesse konzentrieren, sondern auch in der enorm gestiegenen Zahl der Prozesse selbst. Diese „Überzahlungs-Bubble“ wird jedoch bald platzen: Die jüngste Gesetzesänderung sieht eine bis zu 5-jährige Freiheitsstrafe mit Zwangsarbeit und/oder ein Strafgeld von bis zu 10 Millionen Yen vor, wenn ein Kreditunternehmen mehr als 20 Prozent (bei Nicht-Kreditunternehmen 109,5 Prozent) Zinsen verlangt. Das Gesetz entspricht dem maximalen Zins des Zinsbegrenzungsgesetzes von 20 Prozent und hebt somit die ehemalige Grauzone auf.

Mir ist bewusst, dass unter den deutschen Unternehmen in Japan keine Kredithäie sind. Ich habe diesen Artikel aus einem anderen Grunde verfasst. So wird unter japanischen Juristen bereits gemunkelt, dass nun als Folge dieser Überzahlungs-Prozesse eine andere Prozesswelle von Privatpersonen an Unternehmen ins Rollen kommen könnte: diesmal über die „Forderung ihrer ausstehenden Überstundenzuschläge“. Sehr viele Unternehmen sind von diesem Problem betroffen — Grund genug, es in der nächsten Ausgabe zu behandeln.

KONTAKT

Mikio Tanaka ist Partner und Rechtsanwalt bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

Tel.: +81(0)3 6212 5500

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com

Internet: www.city-yuwa.com

